

71J - SCHÄDEN AN ZU- UND ABLEITUNGSROHREN EINSCHLIESSLICH KORROSIONSSCHÄDEN

Im Rahmen der Versicherungssumme sind abweichend von Artikel 1 (2.1), Artikel 2 (8) und Artikel 8 (1.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert, sofern keine Deckung aus einer Gebäude-Leitungswasserschaden-Versicherung besteht. Weiters sind Schäden und Kosten an Zu- und Ableitungsrohren sowie an den angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen gemäß Artikel 1 (2.2) und Artikel 3 versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.